

Raumnutzungsvertrag

für die regelmäßige Überlassung von Räumen im Bürgerhaus Zeesen

zwischen: WIRinZeesen e.V., Friedenstr. 54, 15711 Königs Wusterhausen OT Zeesen, vertreten durch den Vorstand

und:

Name, Adresse, Telefon, E-Mail

1. Vertragszweck und Charakter der Veranstaltung

(1) Die Vermietung erfolgt zum Zwecke der im Folgenden genau aufgeführten Veranstaltung

--

(2) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, die gesetzes- oder sittenwidrig sind oder gewerbliche, parteipolitische, rassistische oder antidemokratische Ziele verfolgen, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung. Nicht gestattet sind Veranstaltungen, die weltanschauliche oder religiöse Inhalte verbreiten, sofern diese menschenfeindlich, extremistisch oder gesellschaftsspaltend sind.

2. Mietsache

(1) Der Vermieter überlässt folgende Räumlichkeiten und Ausstattung zur Nutzung durch den Mieter in ordnungsgemäßigem und gereinigtem Zustand:

--

(2) Das Mietverhältnis beginnt am und wird auf unbestimmte / bestimmte Zeit bis geschlossen.

(3) Der Mieter erhält zur Organisation seines Angebots Schlüssel für das Bürgerhaus. Der Erhalt des Schlüssels wird mit Unterschrift bestätigt. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Schlüssel an Dritte weiterzugeben. Ist der Mieter nicht gleichzeitig Veranstaltungsleiter, so hat er beim Vermieter schriftlich anzuzeigen, wer den Schlüssel nutzt. Bei Erlöschen des Mietverhältnisses hat der Mieter den/die Schlüssel umgehend an den Vermieter zurückzugeben.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Ausstattung pfleglich und gemäß der Unterweisung durch den Vermieter sowie der Hausordnung zu behandeln und sie in ordnungsgemäßigem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

(5) Der Vertrag zur Mietsache kommt erst nach Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Mietvertrags und nach Genehmigung des Vermieters zu Stande.

(6) Beschädigungen während des Mietzeitraumes sind sofort an den Vermieter zu melden.

(7) Der Mieter nimmt die am Ende dieses Vertrags im Anhang befindliche Hausordnung für das Bürgerhaus im Ortsteil Zeesen zur Kenntnis und erkennt diese mit seiner Unterschrift an.

3. Nutzungsgebühr

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist ein einmaliges / monatliches / jährliches Entgelt in Höhe von EUR zu zahlen.

(2) Der Betrag ist einmalig / monatlich / jährlich

in bar zu entrichten oder

bis zum auf folgendes Konto zu überweisen:

WIRinZeesen e.V. MBS, IBAN: DE06 1605 0000 1000 7074 46.

Als Verwendungszweck sind „**Raummiete**“ und **Zweck** der Veranstaltung angeben.

4. Nutzungsbedingungen

(1) Der Mieter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ist der Mieter gleichzeitig Veranstaltungsleiter, so hat er während der Veranstaltung anwesend zu sein. Ist der Mieter nicht gleichzeitig Veranstaltungsleiter, so hat er während der Veranstaltung nicht verpflichtend anwesend zu sein, trägt aber die gesamte Verantwortung für die Dauer der Veranstaltung.

(2) Für die Nutzung der Mietsache vereinbart der Mieter mit dem Vermieter einen regelmäßigen festen Veranstaltungstermin, der in Abstimmung mit den anderen Nutzern des Bürgerhauses gefunden wird. Sollten sich zeitliche Änderungen bei diesem regelmäßigen Veranstaltungstermin von Seiten des Mieters oder des Vermieters ergeben, so sind beide Seiten bestrebt, einen geeigneten Ersatztermin zu finden. Für kurzfristige zeitliche Änderungen wird versucht, einvernehmlich einen Ersatztermin zu finden. Sollte darüber keine Einigung gefunden werden, so gelten die Vorgaben von Abschnitt 6 „Kündigung/Rücktritt“.

(3) Sollte der Veranstaltungstermin aus wichtigem Grund (z.B. Erkrankung des Veranstaltungsleiters), den der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden können, so sind beide Seiten bestrebt einen Ersatztermin zu finden. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Erstattungsanspruch an den Vermieter auf das Nutzungsentgelt für diesen Termin. Das Recht zur Kündigung nach Abschnitt 6 bleibt davon unberührt.

(4) Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und die Hausordnung an und ist verantwortlich für deren Einhaltung, insbesondere das strikte Rauchverbot (Brandmeldeanlage) sowie die Vermeidung von Lärmbelästigungen und Verschmutzungen jeglicher Art (in den Räumlichkeiten und im Außenbereich/Parkplatz).

(5) Der Mieter ist verpflichtet, die Einhaltung der Regelungen dieses Raumnutzungsvertrages, insbesondere das Einhalten der Hausordnung auch bei den Besuchern zu gewährleisten. Er muss die Besucher in geeigneter Form darüber informieren.

(6) Der Vermieter sowie Bevollmächtigte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen, Weisungen zur ordnungsgemäßen Nutzung zu geben und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden. Der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

5. Pflichten des Mieters

(1) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Der Mieter versichert, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

(2) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen und polizeilichen Vorschriften einzuhalten und seiner Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht als Veranstalter nachzukommen. Sofern für die Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, muss der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig nachweisen.

(3) Der Mieter ist gegebenenfalls für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und

sonstigen Verwertungsgesellschaften und für die Zahlung eventueller Gebühren verantwortlich. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis über die Entrichtung der GEMA-Gebühren oder anderer fälliger Gebühren zu erbringen.

(4) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Räumlichkeit zugelassene Personenzahl von 100 Personen nicht überschritten wird. Außerdem verpflichtet er sich, für eine angemessene Zahl an geeigneten Ordnungskräften zu sorgen, die bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen unterstützen. Flucht- und Rettungswege sind ständig frei zugänglich zu halten; die Sicherheitskennzeichnung darf nicht verdeckt werden.

(5) Der Mieter ist verpflichtet im Rahmen der Veranstaltung entstandenen Müll selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen. Für den Fall, dass der Müll nicht entsorgt wird, sind die entstandenen Kosten der Abfallentsorgung vom Mieter zu tragen.

(6) Die Miete ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines Monats fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz sowie den Ersatz etwaiger weiterer Schäden zu verlangen. Der Mieter hat für jede Mahnung wegen verspäteter Zahlung des Mietzinses pauschalierte Mahnkosten von jeweils 2,50 EURO zu zahlen. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unbenommen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden.

6. Kündigung/Rücktritt

(1) Der Mieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat mit Beginn des Mietverhältnisses zum Ende eines Monats ordnungsgemäß zu kündigen.

(2) Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag jederzeit zu kündigen, wenn die Räumlichkeiten für wichtige eigene Zwecke (z.B. Instandhaltungsarbeiten, Sonderveranstaltungen) benötigt werden, die bei Vertragsabschluss noch nicht absehbar waren. Der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen. Bereits entrichtete Nutzungsentgelte werden in diesem Fall zurückerstattet.

(3) Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen und das sofortige Verlassen der Räume zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt oder wenn zu befürchten ist, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Raumnutzung nicht gewährleistet werden kann oder eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

7. Haftung

(1) Der Mieter haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung, deren Nutzung der Räume und Nutzer (z.B. Gäste, Lieferanten usw.) entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an der Einrichtung und Ausstattung des Mietgegenstandes, soweit sie im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt sind, insbesondere auch entstandene Schäden an den Toilettenanlagen. Der Mieter haftet darüberhinaus für Schäden, die durch unsachgemäßen oder fahrlässigen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und Ausstattungen entstehen. Zudem haftet der Mieter bei Schlüsselverlust.

(2) Der Abschluss einer ausreichenden Versicherung durch den Mieter wird vorausgesetzt. (z.B. Veranstaltungshaftpflicht-, Privathaftpflichtversicherung usw.)

(3) Der Vermieter haftet nicht für vom Mieter eingebrachte Gegenstände, Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände.

8. Beendigung des Mietverhältnisses/Rückgabe

Der Mieter hat den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses (vgl. 2.) in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand an den Vermieter oder seinen Bevollmächtigten zu übergeben.

9. Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und diese Schriftformklausel.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch wirksame Regelungen zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahekommen.

--

(Ort, Datum)

--	--

(Vermieter)

(Mieter)

Informationsblatt nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Kontaktdaten des/der Verantwortlichen

WIRinZeesen e.V., vertreten durch den Vorstand: Oliver Steinmann, Olaf Müller, Peter Otparlik
Friedenstr. 54, 15711 Königs Wusterhausen OT Zeesen

2. Zweck der Datenverarbeitung

Anbahnung und Durchführung der Überlassung von Räumen im Rahmen eines Raumnutzungsvertrages.

3. Art der Daten

Der Verein verarbeitet folgende personenbezogene Daten: Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer, Email, Geburtsdatum, Kontodaten. Die genannten Daten sind Pflichtdaten. Der Raumnutzungsvertrag kann nur geschlossen werden, wenn der/die Mieter/in dem Verein diese Pflichtdaten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung im Sinne der DSGVO zur Verfügung stellt.

4. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Erlaubnisnormen nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO, soweit erforderlich auf der Grundlage ihrer Einwilligung. In diesem Zusammenhang werden die Daten den Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gegeben, soweit diese sie zur Wahrnehmung ihrer Ämter oder Aufgaben im Verein brauchen.

5. Übermittlung von Daten an Drittländer

An ein Drittland werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Vertragserfüllung, erforderlich ist. Nach Beendigung des Mietverhältnisses werden damit im Zusammenhang stehende Daten gelöscht, soweit sie für die Kassenverwaltung und/oder Abwicklung der Pflichten aus dem Raumnutzungsvertrag nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- e) Sofern die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt, hat der Betroffene das Recht diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. (Art.7 Abs. 3 DSGVO)

Sollten Sie von den oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der/die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

- f) Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, haben Sie das Recht zur Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (<https://www.lda.brandenburg.de>)